

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

3.

Beteiligter zu 3)

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland

vertreten durch deren Geschäftsführer

Börsenplatz 4

60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/06



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. RandoIf Roth

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 24. April 2019 entschieden:

1. Die Beteiligte zu 1), der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) werden für die Handelsaktivität des Beteiligten zu 2) und des Beteiligten zu 3) in der Zeit vom 14. Januar 2019 bis 31. Januar 2019 jeweils mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind insgesamt 22 Eingaben von Cross-Requests im Januar 2019 ohne anschließende Eingabe von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA), die Beteiligten zu 2) und zu 3) sind bei ihr angestellte Händler (Trader-ID AAAAA 000001 bzw. AAAAA 000002).

Vom 14. bis 31. Januar 2019 gab der Beteiligte zu 2) in 20 Fällen, der Beteiligte zu 3) in 2 Fällen jeweils einen Cross-Request ein, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben.

Die Beteiligte zu 1) führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, beide Beteiligten hätten im Zusammenhang mit Preisanfragen von Kunden versehentlich anstatt der beabsichtigten Funktion „quote request“ im Aktivierungsfenster der Eurex die im Aktivierungsfenster der Eurex darunterliegende Funktion „cross request“ aktiviert.

Sie habe die Mitarbeiter der betroffenen Bereiche bezüglich der Handhabung der Aktivierungsfenster sensibilisiert und bitte für die Irritationen um Entschuldigung.

Die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Cross-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Unter dem 12. März 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 14. März 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, ebenfalls unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligten erläutern nochmals ausführlich, wie es zu den nicht beabsichtigten Cross-Requests gekommen sei. Nach dem Bekanntwerden seien alle betroffenen Mitarbeiter sensibilisiert worden um sicherzustellen, dass Fehler dieser Art in Zukunft unterblieben. Die Vorfälle seien außerordentlich zu bedauern.

Es werde angeregt, das Sanktionsverfahren einzustellen. Es sei zu berücksichtigen, dass die Verstöße auf bloßen Flüchtigkeitsfehlern beruhten und somit leicht fahrlässig erfolgten.

Auch sei niemand geschädigt, das Schutzgut der Ordnungsmäßigkeit des Börsenhandels sei weder verletzt noch gefährdet worden.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte zu 2) und zu 3) waren bislang an einem Verfahren vor dem Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland nicht beteiligt.

Die Beteiligte zu 1) wurde mit Beschluss vom 18. September 2017, Az. 2017/10, wegen unterlassender Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben mit einem Verweis belegt. Der Beschluss war beigezogen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) sind zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassene Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) und zu 3) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) und der Beteiligte zu 3) haben zumindest leicht fahrlässig gegen 2.6 Absatz 3 Satz 4 "Cross- und Pre-Arranged-Trades" der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Cross-Requests nicht zulässig, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben.

Die Regelung dient nicht nur der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die Hüt sondern zusätzlich der Vermeidung von Irritationen der übrigen Marktteilnehmer durch ausbleibende Cross-Orders.

Entgegen der Auffassung der Beteiligten ist sie insbesondere wegen des zuletzt erwähnten Normzweckes im Interesse der übrigen Marktteilnehmer eine Norm, die die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll. Sie ist deshalb eine Vorschrift i.S. des § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die fehlerhafte Eingabe der Cross-Requests entsprechend der Regelung Nr. 2.6 der Handelsbedingungen wird nicht bestritten. Der Sanktionierungstatbestand ist erfüllt.

Dass Cross-Trades von den Beteiligten zu 2) und zu 3) nicht beabsichtigt gewesen sind, lässt den Vorwurf des schuldhaften Verhaltens nicht entfallen.

Es ist von einem zumindest leicht fahrlässigen Verhalten - das heißt von einem Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt - der Beteiligten zu 2) und zu 3) auszugehen.

Sie hätten die Verwechslung der beiden Eingaben „cross-request“ und „quote-request“ durch eine zu fordernde Sorgfalt vermeiden können.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen.

Der Sanktionsausschuss hat nach sorgfältiger Abwägung unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Er sah die Erteilung eines bloßen Verweises als erforderlich aber auch ausreichend an.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis insbesondere dann in Betracht, wenn sich ein Beteiligter bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Zusätzlich waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Bislang ist gegen die Beteiligten zu 2) und zu 3) kein Sanktionsverfahren durchgeführt worden.

Die frühere Sanktionierung der Beteiligten zu 1) wurde für diese nicht strafscharfend berücksichtigt.

Der diesbezügliche Verstoß ist länger her, wurde milde, nämlich mit einem Verweis, sanktioniert und betraf den Verstoß gegen eine andere Norm.

Die Beteiligten haben die Vorfälle bedauert und sich hierfür entschuldigt. Die Beteiligte zu 1) hat Maßnahmen ergriffen, die zukünftige Vorkommnisse ausschließen sollen. Dies zeigt, dass die Befolgung der normativen Regeln sehr ernst genommen wird.

Es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft beachtet werden.

Der Sanktionsausschuss hat auch berücksichtigt, dass sich die Beteiligten durch das streitgegenständliche Verhalten keinen unzulässigen finanziellen Vorteil verschafft haben und anderen Marktteilnehmern ein finanzieller Schaden nicht entstanden ist.

Dennoch kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligten zu 2) und 3) durch ihr Verhalten den in der Regelung 2.6 der Handelsbedingungen verfolgten Normzweck verletzt haben und die gebotene Sorgfalt nicht haben walten lassen.

Der Verweis erschien erforderlich, um die Beteiligten an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und den übrigen Regularien und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren Beachtung zu erinnern.

Insofern stellt sich der Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen jeweils mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland